



An den Grossen Rat

23.5123.02

ED/P235123

Basel, 16. August 2023

Regierungsratsbeschluss vom 15. August 2023

Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Schaffung einer Fachstelle «Schule und Kultur» nach dem Vorbild des Kanton Zürichs - aus bestehenden Ressourcen» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2023 die nachstehende Motion Sasha Mazzotti und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Kanton Basel-Stadt verfügt über eine Vielfalt an kulturellen Angeboten für Schulen jeglicher Schulstufe. Seien dies Theaterbesuche, Museumsworkshops oder partizipative Projekte mit Kulturschaffenden an Schulen, um nur einige zu nennen.

Der Kanton Zürich unterhält eine Fachstelle «Schule und Kultur». Diese Fachstelle vermittelt zwischen den Schulen und den Kulturangeboten und öffnet somit allen Schülerinnen und Schülern im Kanton den Zugang zu Kunst, Literatur, Theater und Kultur. Eine gezielte Vermittlungsarbeit ermöglicht Schulklassen die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen. Damit wird den Kindern und Jugendlichen nicht nur ein einfacher und unkomplizierter Zugang via ihre Lehrpersonen ermöglicht, sondern auch ein aktiver Austausch mit Kulturschaffenden. Weiter werden sie angeregt, selbst künstlerisch tätig zu werden.

Die Fachstelle stellt den Bezug zum Schulstoff und zum Lehrplan 21, sowie den dort aufgeführten Kompetenzen her und bettet die Angebote stufengerecht in das Schulumfeld ein. Kunst und Kultur gehören zu einer umfassenden Bildung, die es den Schülerinnen und Schülern erlaubt, sich voll zu entfalten. Schülerinnen und Schüler haben dank der kulturellen Teilhabe die Möglichkeit, unabhängig von ihrer nationalen oder sozialen Herkunft eine eigene kulturelle Identität zu entwickeln.

In Basel-Stadt fehlt eine kantonale Anlaufstelle für Lehrpersonen aller Schulstufen für eine zentral geführte und schulgerechte, aufgearbeitete Vermittlungsplattform von Kulturangeboten an allen Schulen. Wie erwähnt sind in Basel die Angebote vorhanden, doch muss man sich auf dem Bildungsserver oder im Netz durchklicken. Die Suche gestaltet sich aufwändig und viele Angebote sind kaum zu finden. Sei es auf Grund einer unerwarteten Zuordnung auf dem Bildungsserver oder sei es, dass das Angebot in der unendlichen Fülle des Internets untergeht. Die vom Verein Kultur beider Basel lancierte Agenda Basel, verlinkt zwar kulturelle Angebote für Schulen, aber es wird weder speziell dafür geworben, noch sind die Angebote schulgerecht aufbereitet. Die Plattform Lernorte-Nordwestschweiz hat eine vielseitige Angebotspalette. Bei beiden Plattformen fehlen einerseits die Angebote der freien Kulturschaffenden wie auch die Projekte, die schulintern stattfinden. Zudem sind die Seiten nicht kuratiert, sondern dienen nur der Bewerbung der Veranstaltungen.

Eine Fachstelle in unserem Kanton soll zukünftig wie an den Beispielen von Zürich oder dem Aargau die Angebote prüfen, diese vermitteln, aber auch initiieren, gezielt subventionieren und Schulleitungen wie auch Lehrpersonen bei der Planung und Umsetzung von eigenen Projekten unterstützen. Sie sollten sowohl für die Schulen wie auch Kulturschaffende und Kulturbetriebe die Anspruchs- und Vermittlungsperson sein.

Zu unserem Angebot sollen unter anderem gehören: Theater-, Tanz-, Konzert- und Kinobesuche sowie Museen, Ateliers oder Lesungen. Das Unterstützen und Begleiten partizipativer Projekte von Schulklassen mit Kunstschaffenden. Workshops, Projektstage oder Projektwochen, in denen zum Beispiel Theater- oder Tanzstücke realisiert, kreatives Schreiben und Malen angeboten werden, mit Materialien gearbeitet oder ein Gamedesign entworfen werden.

Es soll geprüft werden, ob diese Fachstelle zusammen mit dem Kanton Baselland aufgebaut werden kann. Dies ist aber nicht eine Bedingung der Motion. Die dafür einzusetzenden Fachstellenprozente sollen in einem Verhältnis zur Grösse der Basler Schulen und des Kantons Zürich (als Modell) stehen. Die Fachstelle soll im ED angesiedelt sein, Synergien und Zusammenarbeit mit der ausserschulischen Kulturvermittlung und dem Fachwissen im PD sollen optimal genutzt werden.

Aus obigen Gründen wird die Regierung beauftragt eine Fachstelle «Schule und Kultur» im Erziehungsdepartement möglichst aus bestehenden Ressourcen zu schaffen, die spätestens im Sommer 2025 ihre ersten Aufgaben aufnehmen kann und im Sommer 2026 den Schulen die oben aufgeführten Dienstleistungen für alle Basler Schulen vollständig erbringen kann. Dazu gehört auch eine entsprechende digitale Vermittlungs- und Informationsplattform - siehe Kanton Zürich, <https://www.schuleundkultur.zh.ch> -, die sinnvollerweise in den Basler Bildungsserver, edubs.ch, der sowieso einer Neukonzeptionierung bedarf, zu integrieren ist.

Sasha Mazzotti, Nicola Goepfert, Jeremy Stephenson, Christine Keller, Karin Sartorius, Mahir Kabakci, Brigitte Gysin, Andrea Strahm, Fleur Weibel, Michela Seggiani, Jean-Luc Perret, Raphael Fuhrer, Anouk Feurer, Alexandra Dill, Balz Herter, Johannes Sieber»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefug-

nisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine Fachstelle «Schule und Kultur» möglichst aus bestehenden Ressourcen zu schaffen, die spätestens im Sommer 2025 ihre ersten Aufgaben aufnehmen kann und im Sommer 2026 den Schulen die oben aufgeführten Dienstleistungen für alle Basler Schulen vollständig erbringen kann. Gemäss Forderung der Motionärinnen und Motionäre gehören dazu auch eine entsprechende digitale Vermittlungs- und Informationsplattform (mit Verweis auf den Kanton Zürich und <https://schuleundkultur.zh.ch>), die sinnvollerweise in den Basler Bildungsserver edubs.ch zu integrieren sei. Die Fachstelle soll ausserdem im Erziehungsdepartement angesiedelt sein.

Nach § 69 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. März 2005 (KV; SG 111.100) richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken (§ 69 Abs. 2 KV). Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sogenannten Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr funktionsfähig ist. Für die Exekutive gehört unbestrittenermassen die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung zu den Kern- oder Stammfunktionen (vgl. statt vieler: ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1656; DENISE BUSER, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209 E. 3.1). Demgemäss ist nach § 101 Abs. 1 KV der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht gemäss § 108 Abs. 1 KV der kantonalen Verwaltung vor. Entsprechend Abs. 2 sorgt er für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation. Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). §§ 2 und 4 OG sehen vor, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet und für deren rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit sowie zweckmässige Organisation sorgt. Die Gliederung der einzelnen Departemente in Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen wird vom Regierungsrat bestimmt (§ 29 Abs. 1 OG) und er bringt die diesbezüglichen Beschlüsse dem Grossen Rat zur Kenntnis (§ 29 Abs. 2 OG).

Mit der Forderung der Schaffung einer Fachstelle im Erziehungsdepartement wird die Kernkompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung nach § 108 Abs. 1 KV tangiert, die nach § 42 Abs. 2 GO dem zwingenden parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich ist. Die Motion wirkt in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates ein, womit sie – bereits aus diesem Grund – als rechtlich unzulässig anzusehen ist. Sie verlangt keine explizite und für die Änderung der Kompetenzordnung erforderliche Anpassung der Verfassung nach § 42 Abs. 1 GO (Bericht des Regierungsrates zum Anzug Daniel Stolz [Nr. 13.5481]).

Neben der Schaffung einer Fachstelle im Erziehungsdepartement verlangt die Motion ferner, dass die Fachstelle «Schule und Kultur» genannt wird, im Sommer 2025 ihre Arbeit aufnimmt und erste Aufgaben und im Sommer 2026 die vollständigen Aufgaben übernimmt, eine digitale Vermittlungs- und Informationsplattform nach dem Vorbild der Kantons Zürich betreibt, welche sinnvollerweise in den Bildungsserver edubs.ch zu integrieren sei. Die Motion fordert zudem, dass die Fachstelle nach dem Vorbild der Fachstelle in Zürich oder dem Kanton Aargau arbeitet und die Angebote prüft,

vermittelt, initiiert, subventioniert und Schulleitungen wie auch Lehrpersonen bei der Planung und Umsetzung von eigenen Projekten unterstützt und sowohl für die Schulen wie auch Kulturschaffende und Kulturbetriebe die Ansprech- und Vermittlungsperson sein solle. Zum Angebot dieser Fachstelle sollen zudem Theater-, Tanz-, Konzert- und Kinobesuche sowie Museen, Ateliers oder Lesungen und das Unterstützen und Begleiten partizipativer Projekte von Schulklassen mit Kunstschaffenden gehören.

Wie der Regierungsrat eine gesetzliche Aufgabe erfüllt, fällt in seine verfassungsrechtliche Organisationskompetenz. Bezüglich der Kompetenz des Regierungsrates, der Verwaltung vorzustehen und diese zu organisieren, normiert die Kantonsverfassung keine spezifische Mitwirkungskompetenz des Grossen Rates. Die sehr detaillierten Forderungen bezüglich der Arbeitsweise und Aufgabenerfüllung dieser zu schaffenden Fachstelle sind in ihrer Gesamtheit derart eng vorgegeben, dass sie dem Regierungsrat kaum Spielraum bei der Umsetzung belassen und damit in seine verfassungsrechtliche Kompetenz und seinen ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich eingreifen. Die Forderungen dieser Motion sind mit Blick auf § 42 Abs. 2 GO dem parlamentarischen Instrument der Motion daher nicht zugänglich.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

Die Schulen aller Stufen leisten einen wichtigen Beitrag zur Kulturvermittlung. Diese findet in allen Fächern und verschiedenen Lernsettings statt: Die im obligatorischen Unterricht stattfindende Kulturvermittlung wird ergänzt durch schulische Projekte und Eigenproduktionen, die von engagierten Lehr- und Fachpersonen an der Schule initiiert und organisiert werden. Dabei können die Lehrpersonen auch externe Kulturschaffende beiziehen. Kulturvermittlung geschieht schliesslich auch über die Einbindung externer Lernorte, indem die Schulen den Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kultureinrichtungen und Vorstellungen ermöglichen. Der Kanton Basel-Stadt verfügt über vielfältige kulturelle Angebote für Schülerinnen und Schüler jeglicher Schulstufe. Diese werden von den Schulen auch regelmässig und gerne genutzt. Der Besuch einer Theatervorstellung oder eines Museums, die Erarbeitung eines eigenen Projekts oder die Teilnahme an einem Workshop ermöglichen den Kindern und Jugendlichen wertvolle Erfahrungen, wecken ihr Interesse und ihre Kreativität und bieten ihnen Gelegenheit, an fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu arbeiten. Die Kulturinstitutionen unterstützen die Schulen in ihrem Auftrag und erleichtern den Schülerinnen und Schülern den Zugang zu ihren Angeboten.

2.1 Vermittlung kultureller Angebote für Schulen

Den Schulen im Kanton Basel-Stadt stehen verschiedene professionell aufgestellte Onlineplattformen zur Verfügung, auf welchen sie sich über Schulaufführungen und Angebote zur Kulturvermittlung informieren können. Ausgangspunkt für Lehrpersonen ist die Seite «Kulturangebote» auf dem Basler Bildungsserver (www.edubs.ch/unterricht/kulturangebote). Dort informiert das Erziehungsdepartement über Basler Kulturinstitutionen und -projekte sowie über die Modalitäten für die Beantragung finanzieller Unterstützung. In der vom Erziehungsdepartement geführten Datenbank «Schule und Theater» können die Lehrpersonen gezielt nach Theaterproduktionen für ihre Klasse suchen. Theaterschaffende können ihre Programme und Spieldaten mittels elektronischem Formular eingeben und so den Schulen zugänglich machen. Auf dem Bildungsserver sind weitere Plattformen verlinkt. Zum Beispiel das Portal «Lernorte Nordwestschweiz» (www.lernorte-nordwestschweiz.ch), das spezifisch für die Schulen in den Kantonen Aargau, Baselland, Basel-Stadt und Solothurn entwickelt wurde. Auf dem Portal können Lehrpersonen in der Vorbereitung von Unterrichtssequenzen ausserschulische Lernorte über einen Lehrplan- und Stufenbezug auswählen und erhalten alle relevanten Informationen von der Anreise bis zum Hinweis auf didaktische Materialien vor Ort. Auf der Plattform stehen aktuell über 150 Lernorte zur Auswahl. Das Portal wird vom Institut

Weiterbildung und Beratung der Fachhochschule Nordwestschweiz unterhalten und laufend erweitert. Weitere für die Schulen hilfreiche Plattformen sind beispielsweise «Museen Basel» (www.museenbasel.ch), «Agenda Basel» (www.agendabasel.ch) oder das Kunstvermittlungsprogramm «MUS-E» (www.mus-e.ch). Der Newsletter Basler Schulblatt weist zudem regelmässig auf Programme und Veranstaltungen für Schulen hin.

Die Arbeitsgruppe Schule und Theater des Erziehungsdepartements ist zuständig für den Kontakt zwischen den Theaterschaffenden und den Schulen. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus kantonaler Verwaltung, Pädagogischer Hochschule FHNW, Kultur und Schulen zusammen und prüft die Angebote freier Theaterschaffenden, deren Vorstellungen für den Klassenbesuch vom Kanton subventioniert werden.

Ansprechpersonen im Kollegium sind die Theaterverantwortlichen an den verschiedenen Schulstandorten. Sie leiten Informationen weiter, motivieren zum Besuch von Theatervorstellungen und beraten bei Klassenbesuchen in einem Theater oder an einem Festival. Seit neuestem besteht eine digitale Empfehlungsplattform für sehenswerte Produktionen. Lehrpersonen, die eine für Schulklassen geeignete Produktion besucht haben, können dort ihre Erfahrungen teilen.

Die Abteilung Kultur im Präsidialdepartement unterstützt professionelle Kulturschaffende und Kulturinstitutionen, die mit Schulen in Basel-Stadt ein Kulturprojekt auf die Beine stellen wollen, beratend und finanziell. Eine Abstimmung zwischen dem Stab Volksschulen und der Abteilung Kultur zur ausgeglichenen Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Anspruchsgruppen findet statt.

3. Anliegen der Motion

Die Motion kritisiert, dass sich die Suche nach den zahlreich vorhandenen kulturellen Angeboten für Schulen aufwändig gestaltet. Dies, weil in Basel-Stadt eine zentrale Anlaufstelle für die Lehrpersonen beziehungsweise eine Vermittlungsplattform mit schulgerecht aufbereiteten Kulturangeboten fehle. Die Motion fordert deshalb die Schaffung einer neuen Fachstelle «Schule und Kultur» im Erziehungsdepartement bis Sommer 2025. Diese Fachstelle soll zwischen den Schulen und den Kulturanbietenden vermitteln und alle Kultursparten von Theater bis Gamedesign sowie ein breites Aufgabenspektrum abdecken, vergleichbar mit der Zürcher «Fachstelle Schule+Kultur». Nebst der Prüfung, Bewertung und Vermittlung von Angeboten auf einer neu zu schaffenden digitalen Plattform soll die Fachstelle auch Projekte initiieren und subventionieren sowie die Schulen bei der Planung und Umsetzung eigener Projekte unterstützen. Die Fachstelle soll möglichst aus bestehenden Ressourcen geschaffen werden. Die dafür einzusetzenden Fachstellenprozentanteile sollen «in einem Verhältnis zur Grösse der Basler Schulen und des Kantons Zürich (als Modell) stehen».

4. Stellungnahme zu den von der Motion geforderten Massnahmen

4.1 Schaffung einer neuen Fachstelle «Schule und Kultur» im Erziehungsdepartement

Der Regierungsrat möchte davon absehen, im Erziehungsdepartement eine eigene Fachstelle für Kulturangebote zu schaffen. Es ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig, eine Fachstelle einzurichten, welche den Zugang zu Kulturangeboten im Bildungsbereich zentral steuert und als Zwischeninstanz eine prüfende und vermittelnde Funktion zwischen den Kulturinstitutionen und den Schulen einnimmt. Die notwendige Sachkenntnis und Kompetenz ist sowohl bei den Anbietern wie auch bei den Schulen gegeben. Sie werden bereits heute vom Erziehungsdepartement, von der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements sowie von weiteren Institutionen in ihrem Auftrag unterstützt. Es gehört zu den Kernaufgaben der Lehr- und Fachpersonen, Bezüge zu den Kompetenzen im Lehrplan 21 herzustellen und den Besuch einer Ausstellung oder einer Veranstaltung in den Unterricht

einzubetten. Zudem haben die Lehrpersonen die Möglichkeit, die Eignung eines Angebots für ihre Schülerinnen und Schüler im Gespräch mit den Anbietenden direkt zu überprüfen.

4.2 Vermittlung aller Angebote auf einer zentralen digitalen Plattform

Es gibt in allen Kultursparten Veranstalter und Kulturschaffende, die spezielle Vermittlungsangebote für Schulen im Programm haben. Wie im Abschnitt 2.1 ausgeführt, stehen den Schulen und den Kulturanbietenden neben dem Bildungsserver weitere Plattformen zur Verfügung. Die Praxis zeigt, dass die Lehr- und Fachpersonen die für ihre Klasse geeigneten Angebote finden, auch wenn diese nicht alle in einer Datenbank zusammengeführt werden und auch mal zwei oder drei Klicks nötig sind, um zum Ziel zu gelangen. Die bestehenden, von Fachpersonen professionell geführten Plattformen vermitteln strukturiert und stets aktuell Informationen zu den Angeboten in der Region. Für Theaterproduktionen bietet das Erziehungsdepartement zudem eine eigene Datenbank an. Der zusätzliche Nutzen einer redundanten, vom Erziehungsdepartement unterhaltenen Website ist nicht erkennbar.

Eine Neukonzeption des Basler Bildungsservers (www.edubs.ch) ist in Planung. Das Erziehungsdepartement wird die Gelegenheit nutzen, die Informationen und Dienstleistungen für die Schulen zu überprüfen und wo nötig anzupassen.

4.3 Einsatz bestehender Ressourcen im Verhältnis zum Kanton Zürich

Die Forderung nach einer eigenen Fachstelle mit einem breiten Aufgabenbereich ist nicht vereinbar mit der vorgeschlagenen Ressourcierung. Die Motion fordert, möglichst bestehende Ressourcen einzusetzen. Die einzusetzenden Fachstellenprozente sollen zudem in einem Verhältnis zur Grösse der Basler und Zürcher Schulen stehen. Bei der Zürcher Fachstelle «Schule+Kultur» arbeiten gemäss Zürcher Staatskalender sieben Mitarbeitende. Der Kanton Zürich hat fast neun Mal mehr Schülerinnen und Schüler als der Kanton Basel-Stadt und bedient mit seinem Angebot entsprechend auch viel mehr Schulen. Würden die Ressourcen wie vorgeschlagen auf Basler Verhältnisse skaliert, ergäbe das eine Fachstelle, die über eine einzige Teilzeitstelle verfügen würde. Das Erziehungsdepartement setzt für die Kulturvermittlung bereits Ressourcen in diesem Umfang ein; nicht in einer Stelle gebündelt, aber beispielsweise für die Unterstützung schulischer Projekte, für die Zusammenstellung und Vermittlung von kulturellen Angeboten auf dem Bildungsserver und anderen Plattformen, in der Kommunikation oder für die Arbeitsgruppe Schule und Theater.

Ein Stellentransfer vom Präsidialdepartement zum Erziehungsdepartement ist nicht möglich, da bei einem Verlust der wenigen Ressourcen die Förderung von Kulturvermittlungsprojekten vollumfänglich eingestellt werden müsste. Der diesbezügliche Auftrag des Präsidialdepartements ist in der Verordnung Kulturvermittlung (SG 494.330) festgelegt. Dazu gehört auch die Förderung von schulischer und ausserschulischer Kulturvermittlung mittels von professionellen Kulturschaffenden initiierten Projekten.

5. Fazit

Die Motion wirkt in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates ein, womit sie als rechtlich unzulässig anzusehen ist. Der Regierungsrat möchte aus den in dieser Stellungnahme dargelegten Gründen davon absehen, im Erziehungsdepartement eine neue Fachstelle «Schule und Kultur» zu schaffen, welche den Zugang zu Kulturangeboten an den Schulen zentral steuert. Einige der im Motionstext aufgeführte Aufgaben werden heute von den Schulen, von der Abteilung Kultur im Präsidialdepartement, vom Bildungsraum Nordwestschweiz sowie von Kulturinstitutionen geleistet. Nach Ansicht des Regierungsrates sind die Aufgaben dort richtig verortet. Die Zusammenarbeit funktioniert gut. Ein Transfer von Ressourcen und Fachwissen weg von den genannten Stellen in eine von der Motion geforderten neue Abteilung ist nicht möglich. Es braucht

nach Einschätzung des Regierungsrates auch keine zusätzliche Vermittlungsplattform, die redundant zu den bestehenden Plattformen alle Kulturveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kulturvermittlungsprojekte konsolidiert und schulgerecht aufbereitet.

Die Schulen sollen bei der Kulturarbeit und -vermittlung und der Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden weiterhin vom Erziehungsdepartement und der Abteilung Kultur des Präsidentialdepartements unterstützt werden. Die Dienstleistungen der Verwaltung werden regelmässig überprüft und bedarfsgerecht angepasst. Das Erziehungsdepartement wird die geplante Ablösung des Basler Bildungsservers durch eine neue Plattform zum Anlass nehmen, die Informationen zu Kulturveranstaltungen und Kulturvermittlungsprojekten zu überprüfen.

6. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die «Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Schaffung einer Fachstelle «Schule und Kultur» nach dem Vorbild des Kanton Zürichs – aus bestehenden Ressourcen» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin